



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-900-024361**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, der Bundesnetzagentur eine hinreichend konkrete Ermächtigungsgrundlage zu erteilen, um das Recht auf Versorgung mit Sprachkommunikation auch bei großflächigem Stromausfall zu gewährleisten. Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass bei der IP-Telefonie, im Unterschied zum analogen Telefonnetz und dem Integrierten Sprach- und Datennetz (ISDN), die zentrale Stromversorgung aufgegeben worden sei. Eine Notversorgung bei den Endteilnehmern reiche nicht aus, da die erforderlichen Verteiler meist mit sogenannten aktiven Umsetzern bestückt seien, die ihrerseits auf eine Stromversorgung angewiesen seien. Über diese Schwachstelle seien Hauseigentümer vor der Netzumstellung nicht hinreichend informiert worden. Die Lösung des Problems liege hauptsächlich in der Fiber-To-Home-Versorgung (FFTH), bei der die Glasfaser direkt an den Router angeschlossen wird. Diese Art der Vernetzung sei weniger störungsempfindlich. Viele Gemeinden und Städte verlegen bereits bei Sanierungen Lehrrohre für ebenjene Glasfaser in die Straße. Diese würden jedoch nicht genutzt und liegen brach. Bei dem vom Petenten geforderten gesetzlich verpflichtenden Direktanschluss an FFTH werde die Wahrscheinlichkeit eines funktionierenden Telefons trotz Eintritt eines Katastrophenfalls erhöht. Zwar bieten Internetbetreiber bereits FFTH an, doch handle es sich dabei um kostspielige Vernetzungen, die darüber hinaus nur dann erfolgen würden, wenn der Ausbau sich aufgrund einer hohen Nachfrage als rentabel erweise.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) stellt hohe Sicherheitsanforderungen an den Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, da der ordnungsgemäße Betrieb der Telekommunikationsnetze und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Telekommunikationsdienste von herausragender Bedeutung sind. Resiliente Netze und Dienste gewährleisten insbesondere in außergewöhnlichen Not- und Krisensituationen die öffentliche Daseinsvorsorge und stellen zugleich die Handlungsfähigkeit öffentlicher Strukturen sicher.

Die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen u. a. angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, und zur Beherrschung von Sicherheitsrisiken ergreifen. Diese Maßnahmen sollen den ordnungsgemäßen Betrieb der Netze gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherstellen. Die getroffenen Maßnahmen sind von den verpflichteten Unternehmen in einem Sicherheitskonzept darzulegen, das der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorzulegen ist. Die tatsächliche Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Ort prüft die Bundesnetzagentur regelmäßig. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das TKG technologieneutral ausgestaltet ist und keine Vorgaben für die von den Netzbetreibern einzusetzende Technik enthält. Dementsprechend steht auch der Bundesnetzagentur keine Befugnis zu, Vorgaben zu der einzusetzenden Technik zu machen. Allerdings werden die Netze, entsprechend dem technischen Fortschritt, stetig weiterentwickelt. Der Ausbau des Glasfasernetzes, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung von Haushalten sowie die FTTH/B-Quote, wird seit Beginn der Legislaturperiode als eine der vorrangigen Prioritäten betrachtet.



Der Ausbau entwickelt sich derzeit sehr dynamisch. Die im Gigabit-Grundbuch zusammengestellten Daten zeigen, dass Stand Juni 2023 rund drei von 10 Haushalten über einen Glasfaseranschluss bis ins Gebäude (FTTB) beziehungsweise bis in die Wohnung (FTTH) verfügen. Das ist ein Anstieg von rund fünf Prozentpunkten binnen sechs Monaten. Technologieübergreifend, u. a. inklusive des kombinierten Glasfaser- und TV-Kabelnetzes (HFC), sind Gigabitanschlüsse für knapp 74 Prozent der Haushalte verfügbar. Gleichzeitig trägt der Ausbauwettbewerb zu einer Beschleunigung des Glasfaserausbaus bei. Mit der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung zudem ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, mit dem optimale Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau erschaffen wurden.

Darüber hinaus merkt der Ausschuss an, dass zahlreiche Unternehmen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall implementiert haben. Diese erfolgten auf der Grundlage von Gefährdungsanalysen, die die Wirtschaftlichkeit, die Bedeutung des Dienstes und den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen den Betrieb einzelner Teilsysteme mit Strom für wenige Minuten (z. B. in der Peripherie) bis zu einigen Stunden (bei zentralen Einrichtungen) aufrechterhalten können. Wenn ein Telefondienst oder ein Telekommunikationsnetz infolge von massiven Störungen nicht mehr zur Verfügung steht, sind auch die zumutbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung von Verbindungen erschöpft.

Um die Unternehmen bei der Identifikation von Maßnahmen, die zur Steigerung der Resilienz der Telekommunikationsnetze und -dienste ergriffen werden können, zu unterstützen, hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem BMDV - wie in der Gigabit-Strategie der Bundesregierung angekündigt - einen Branchendialog zur Resilienz der Telekommunikationsinfrastruktur gestartet und ein Strategiepapier mit konkreten Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Resilienz der Telekommunikationsnetze und -dienste erarbeitet. Bei den betrachteten Szenarien spielt auch die Verfügbarkeit der Sprachtelefonie und des Notrufs eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderungen des Petenten zur Schaffung einer



neuen Ermächtigungsgrundlage im Bereich des Telekommunikationsrechts aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.